

Online-Vortrag LIVE: Kindeswohlprüfung und -kriterien: Entscheidungsprozesse im Kindschaftsrecht**Live-Übertragung:** 20. November 2025,
13.30 – 19.00 Uhr
(inkl. 30 Min. Pause)**Zeitstunden:** 5,0 – mit Bescheinigung
nach §15 Abs.2 FAO**Nr.:** 09246512Es gelten die auf der Homepage
ausgewiesenen Kostenbeiträge.Diese und weitere
Fortbildungen
aus dem Fachinstitut
finden Sie hier**Anmeldung über die neue DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de**
mit vielen neuen Services:

Mit E-Mail-Adresse anmelden

E-Mail-Adresse

Kennwort

Kennwort vergessen?

Anmelden

Sie haben noch kein Konto? Jetzt registrieren

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e. V.**

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAIDieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete****DAI-Newsletter – Jetzt anmelden**Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/**Fachinstitut für Familienrecht**

Online-Vortrag LIVE

Kindeswohlprüfung und -kriterien: Entscheidungsprozesse im Kindschaftsrecht**20. November 2025****13.30 – 19.00 Uhr****Online****Dr. Göntje Rosenzweig**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht



Fachinstitut Familienrecht

www.anwaltsinstitut.deGemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referentin

Dr. Göntje Rosenzweig,
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

Inhalt

Der Online-Vortrag LIVE fokussiert auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Vorgaben, welche an die Kindeswohlprüfung in unterschiedlichen Verfahren gestellt werden. Relevante Kindeswohlkriterien werden erörtert, ferner Abwägungsprozesse. Der Schwerpunkt liegt auf der anwaltlichen Perspektive. Geboten wird eine systematische Darstellung, welche aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesreformen mit einschließt.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Arbeitsprogramm

- I. Kindeswohlprüfung: Prognosebildung und Durchführung
 1. Veränderung und Gestaltung: Positive Kindeswohlprüfung
 - a) § 1684 I BGB (Umgang) / § 1628 BGB (Entscheidungskompetenz)
 - b) § 1671 I 2 Nr. 2 und II Nr. 2 BGB (streitige Sorgeübertragung)
 - c) § 1685 I, II BGB / § 1686a BGB (Kontakt zu Dritten)
 2. Intervention: „zum Wohl des Kindes erforderlich“
 3. Prävention: Negative Kindeswohlprüfung
 - a) § 1626a II BGB (gemeinsame Sorge)
 - b) § 1680 II, III BGB (Sorge nach Tod/Entzug)
 - c) § 1678 II BGB (Ruhe der Sorge)
 - d) § 1644 I BGB (Genehmigungsbedürftigkeit)
 - e) § 156 II FamFG (Billigung von Umgangsvereinbarungen)
- II. Kindeswohlkriterien und ihre Gewichtung, u. a.
 1. Förderungsprinzip
 2. Kontinuitätsprinzip
 3. Bindungen des Kindes
 4. Wille des Kindes
- III. Keine Kindeswohlprüfung, aber Aufsicht: § 1671 I Nr. 1 BGB (einvernehmliche Sorgeübertragung)
- IV. Kindeswohlbelange als Voraussetzung für Tatbestandseröffnung und -begrenzung
 1. § 1666 BGB, § 1684 IV 2 BGB (Kindeswohlgefährdung)
 2. § 1686 BGB (Auskunft)
- V. Kindeswohlbelange bei Abänderung gerichtlicher Regelungen: Abänderungsmaßstab

Weitere Veranstaltungsempfehlungen:
**Fortbildungsplus zur
29. Jahresarbeitstagung Familienrecht**

23.04.2026 · 13.00 – 18.30 Uhr

Live-Stream/Köln, Nr. 094523

Leitung: Dr. Rita Coenen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

Das Fortbildungsplus zur 29. Jahresarbeitstagung Familienrecht behandelt aktuelle praxisrelevante Themen, die für jede Familienrechtlerin und jeden Familienrechtler von Bedeutung sind. An den Folgetagen (24.–25.04.2026) dieses Seminars findet die 29. Jahresarbeitstagung Familienrecht mit einem Umfang von zehn Zeitstunden statt. Beide Fortbildungen können zu einem Paketpreis von 755,– € (Ersparnis gegenüber Einzelanmeldung: 115,– €) gebucht werden. Fachanwältinnen und -anwälte für Familienrecht wird damit ermöglicht, ihre gesamte Pflichtfortbildung (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen. 5 Zeitstunden – § 15 FAO

**29. Jahresarbeitstagung Familienrecht
24. – 25.04.2026**

Fr. 9.00 – 17.30 Uhr, Sa. 9.00 – 12.30 Uhr

Live-Stream/Köln, Nr. 094521

Leitung: Dr. Rita Coenen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht

Die Jahresarbeitstagung Familienrecht bietet alljährlich einen umfassenden Überblick zu den aktuell im Familienrecht und seinen Nebengebieten bedeutsamsten Fragestellungen. Diese werden unter besonderer Berücksichtigung der anwaltlichen Praxis von namhaften Referenten aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft aufbereitet und im Anschluss mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert. Die Jahresarbeitstagung richtet sich an Fachanwältinnen und -anwälte für Familienrecht und an alle Anwälte, die im Familienrecht tätig sind. 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Es gelten die auf der Homepage ausgewiesenen Kostenbeiträge.